

#### I. Verein

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Club d'affaires franco-allemand du Bade-Wurtemberg e. V."
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart.
- 3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt durch Förderung der Verbindung und des Kontaktes sowie Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen französischen, anderen französischsprachigen, insbesondere deutschen Geschäftsleuten, Unternehmen sowie Angehörigen der freien Berufe unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er strebt in diesem Sinne die Förderung einer Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 AO) an. Insbesondere sollen entsprechend dem Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit von 1963 die dort festgelegten Grundsätze auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Beziehungen, des Erfahrungs- und Informationsaustausches gefördert werden. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und nicht konfessionsgebunden.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### II. Mitglieder

## § 3 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Mitglieder ehrenhalber und fördernde Mitglieder.

#### §4 Ordentliche Mitglieder

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahren oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen und zu fördern bereit ist.
- 2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.



### 3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes, bzw. der Liquidation der juristischen Person
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, möglichst gegenüber dem Schriftführer. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

### §5 Ehrenmitglieder

Die Eigenschaft eines Mitgliedes ehrenhalber wird durch Beschluss des Vorstandes und Annahmeerklärung des Ehrenmitglieds erworben. Ehrenmitglieder können zu den Versammlungen des Vorstandes eingeladen werden und haben eine beratende Stimme.

#### §6 Fördernde Mitglieder

Die Eigenschaft eines fördernden Mitglieds wird durch Beschluss des Vorstandes und Annahmeerklärung des fördernden Mitgliedes erworben. Förderndes Mitglied kann nur der französische Generalkonsul in Baden-Württemberg sein.

### III. Mitgliedsbeiträge

### §7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von dem Vorstand unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§11 c) festgesetzt. Der Vorstand kann auf Wunsch eines bestehenden Mitglieds oder eines neuen Mitglieds dessen Mitgliedsbeitrag höher festsetzen als in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder ehrenhalber sowie die fördernden Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



#### IV. Organe des Vereins

### §8 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

#### §9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - 2 Vorsitzenden (Präsidenten)
  - einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem Schriftführer oder einer Schriftführerin
  - einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin und
  - bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die beiden Vorsitzenden sind stets einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtswirksam vertreten.

2. Von den beiden Vorsitzenden soll einer die französische und einer die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

## §10 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen wählen.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - c) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - d) die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.



3. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einen der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

#### §11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, für die Wahl, der/des Rechnungsprüfers und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts des Rechnungsprüfers, Entlastung des Vorstandes.
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - e) Änderung der Satzung.
  - f) Auflösung des Vereins.
  - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
  - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
  - b) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandsvorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen.
  - c) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.



Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet wurde. Im Falle einer Versendung per E-Mail oder Fax ist das entsprechende Sendeprotokoll für den Zugangsnachweis maßgeblich.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

d) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden bei deren Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn 1/3 der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die Vorsitzenden, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung



- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Neinstimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen, die Art der Abstimmung)
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse die wörtlich aufzunehmen sind

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### §12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder oder 5 Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums, der Tagesordnung und des Versammlungsortes einzuberufen.
- 2. Sie beschließt über Satzungsänderungen, Wahl des Ehrenpräsidenten, Berufung über den Ausschluss eines Mitgliedes und Auflösung des Vereins.

#### §13 Erforderliche Mehrheiten

- 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- 2. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von 3/4 der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

## §14 Vereinsvermögen

- 1. Das Vereinsvermögen kann nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Ausschüttungen von Gewinnanteilen oder sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an die Mitglieder sind ausgeschlossen.
- 2. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Aufwandsentschädigungen sind nur in dem durch die Steuergesetzgebung festgelegten Rahmen zulässig.

#### §15 Haftung

Die Vereinsmitglieder haften für Handlungen ihrer Organe nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung mit dem persönlichen Vermögen ist ausgeschlossen.

## §16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechen, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.